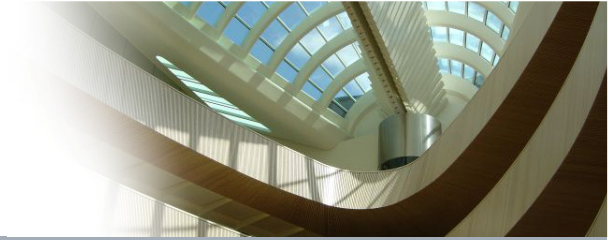




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Strafantrag

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 403 ff.



Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB in erster Linie der Verletzte, also

- bei der Verletzung von Individualrechtsgütern der Rechtsgutsträger
- bei Straftaten, in denen es nicht um höchstpersönliche Rechtsgüter geht, zusätzlich noch sonstige Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Erhaltung des Rechtsguts haben (z.B. neben dem Eigentümer der Mieter oder sonstige Gebrauchsberechtigte einer gestohlenen/zerstörten Sache)



Antragsberechtigung

Subsidiär antragsberechtigt sind:

- der gesetzliche Vertreter eines handlungsunfähigen Verletzten (Art. 30 Art. 2 StGB)
- die Vormundschaftsbehörde bei einem unter Vormundschaft stehenden Verletzten (Art. 30 Abs. 2 StGB; vgl. aber auch Abs. 3)
- Angehörige (vgl. Art. 110 Abs. 1 StGB) eines verstorbenen Verletzten (Art. 30 Abs. 4 StGB; vgl. aber auch Abs. 5)

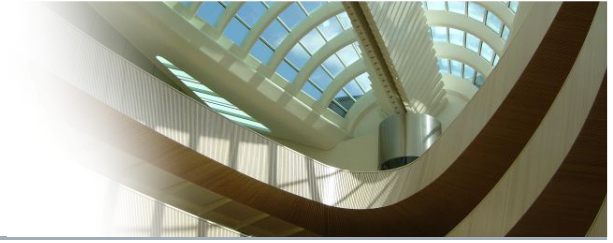


Voraussetzungen für einen wirksamen Strafantrag:

- Der Antragsberechtigte muss entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter eine **Erklärung** abgeben, in welcher deutlich der Wille zum Ausdruck kommt, es solle wegen eines bestimmten Sachverhalts Strafverfolgung stattfinden.

Unwirksam sind Erklärungen, wenn der Antrag an Bedingungen geknüpft wird oder die Verfolgung auf bestimmte Tatbeteiligte und/oder Teile der Tat beschränkt sein soll (vgl. Art. 32 StGB).

- Diese Erklärung muss
 - den **Formvorschriften** entsprechen (vgl. Art. 304 Abs. 1 StPO) und
 - **fristgerecht** (vgl. Art. 31 StGB)
 - bei der **Polizei**, der **Staatsanwaltschaft** oder der **Übertretungsstrafbehörde** eingegangen sein (Art. 304 Abs. 1 StPO).



Voraussetzungen für einen wirksamen Strafantrag:

- Die Antragsberechtigung darf nicht durch einen Verzicht auf das Antragsrecht oder durch die Rücknahme eines zuvor bereits gestellten Antrag untergegangen sein (vgl. Art. 30 Abs. 5, 33 Abs. 2 StGB).
- Der Antrag darf nicht wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam sein.